

-
- Persistenter Identifier:** 1529487027376_1884
- Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1884
- Signatur:** XIX/135.2-3,1884
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/
- Abschnitt:** Ueber die civilrechtliche Schadensersatzpflicht des Bauunternehmers.
- Autor:** Freudenstein, Gustav
- Strukturtyp:** article
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/154/LOG_0138/

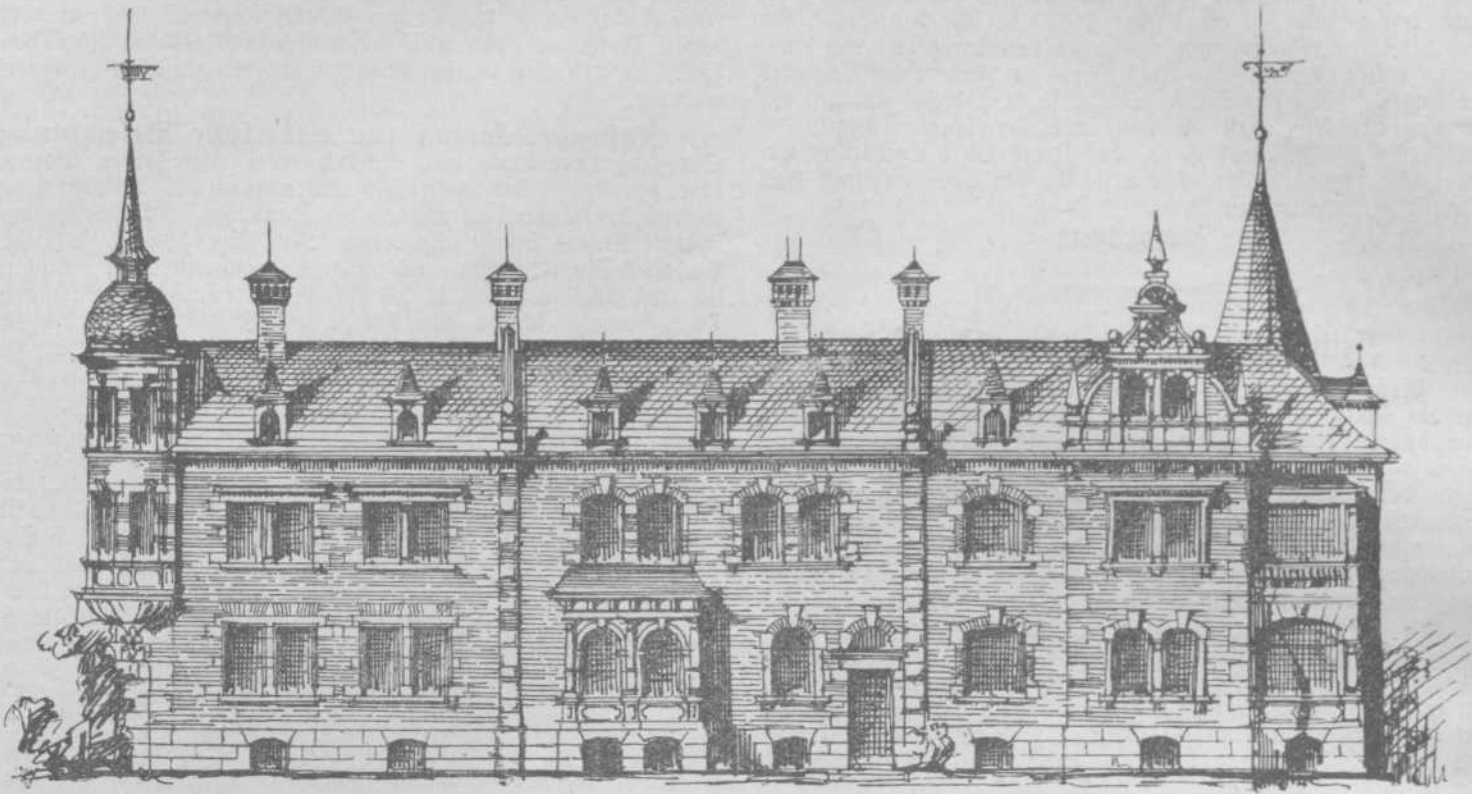


Fig. 4.

Ueber die civilrechtliche Schadenersatzpflicht des Bauunternehmers.

Von

Dr. Gustav Freudenstein.

Der § 25 Tbl. I Tit. 6 des Preussischen Allg. Landrechts lautet:

„Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wieder sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden durch seine Schuld sei verursacht worden.“

§ 26: „Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung entstanden wäre.“

Diese selbige Auffassung besteht auch nach allen andern in Deutschland geltenden Civilrechten (Code civil; Sächsisches Bürgerl. Ges.-B.; Badisches Landrecht, gemeines Recht), denn sie spricht lediglich mit spezieller Beziehung auf ein Polizeigesetz den allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, daß Jedermann für den durch seine widerrechtliche Thätigkeit oder Unterlassung verursachten Schaden aufzukommen hat und es giebt in Deutschland kein Rechtssystem, wonach das Gegentheil statifände.

Fraglich ist nur, wo ist ein Polizeigesetz im landrechtlichen Sinne vorhanden? Es steht soviel fest, daß nach landrechtlichem Sprachgebrauch nicht lediglich an ein Polizeigesetz im engeren Sinne hier zu denken ist, d. h. nicht ausschließlich an polizeiliche Verordnungen und Erlasse, welche von den Polizeibehörden ausgehen. „Polizei“ war nach damaligem Sprachgebrauch ein viel weiterer Begriff und man bezeichnete damit die gesammte Staatsverwaltung. Aber auch wenn man an Verwaltungsgesetze, d. h. an solche Verordnungen denken wollte, welche von den Verwaltungsbehörden erlassen werden, so würde dies noch zu eng sein. Das einzig richtige ist, im obigen § 26 unter „Polizeigesetz“ jedes Gesetz, und jeden Erlaß, wo immer im Strafrecht er sich findet, zu verstehen, welcher einen polizeilichen Inhalt hat und einen polizeilichen Charakter trägt. Wann dies der Fall sei, das kann mitunter zweifelhaft sein. Weil aber, jenachdem man diese Frage so oder anders löst, sich für die aus Verletzung des Strafgesetzes entspringende Schadenersatzpflicht ein abweichendes Resultat ergibt, so ist es von höchstem Interesse, im Einzelfalle zu wissen, ob ein Gesetz als Polizeigesetz aufzufassen sei oder nicht. Selbst in der Rechtsprechung ist dies öfter nicht feststehend. Im § 120 Abs. 3 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 heißt es:

„Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle die-

jenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“

Eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 29. November 1877 hat in dieser Anordnung ein Polizeigesetz gesehen, was denn ohne Weiteres nach den vorhin mitgetheilten §§ 25, 26 Tbl. I Tit. 6 die Folge haben würde, daß aus der Verletzung solchen Polizeigesetzes auch eine civilgerichtliche Schadenersatzpflicht entspringt. Hingegen hat das Urtheil des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. Dezbr. 1881 (vergl. Entscheidungen VI, 62) im entgegen gesetzten Sinne entschieden, weil obige Bestimmung des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnungs-Novelle zu unbestimmt und zu allgemein, auch in ihrer Tragweite im einzelnen Falle oft zweifelhaft sei, weshalb auch in dem weiteren Inhalt des Gesetzes eine Ergänzung durch besondere Vorschriften habe vorbehalten werden müssen.

Der selbe Zweifel bestand bis vor Kurzem für den vielberufenen § 330 des Strafgesetzbuchs:

„Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“

Ist dieses Gebot als ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 cit. zu erachten?

Die Vorinstanzen halten diese Frage in einem Rechtsstreit unter der Begründung verneint, daß der § 330 zu unbestimmt sei und dasjenige, was bei der Leitung oder Ausführung eines Baues zu beobachten sei, nicht genau genug angebe, um im Fall einer Verletzung den § 26 Tbl. I Tit. 6 des Allgem. Landrechts anzuwenden. Allein das Reichsgericht hat durch Erkenntniß des V. Civilsenats vom 25. Oktober 1882 im entgegen gesetzten Sinne entschieden und dies wie folgt begründet:

„Es ist richtig, daß der § 26 Tbl. I Tit. 6 des Allg. Landrechts eine solche Verfügung voraussetzt, welche dasjenige, was im einzelnen Falle zu thun oder zu lassen ist, nicht ganz unbestimmt läßt. Der § 330 des Strafgesetzbuchs scharf allerdings nur die Beobachtung der „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“, müssen aber von dem Gesetzgeber als so bestimmt angesehen sein, daß über dasjenige, was hiernach im einzelnen Falle zu beobachten sei, ein begründeter Zweifel nicht wohl entstehen könne, indem er sonst die Verletzung derselben für den Fall, daß hieraus für Andere Gefahr entstehe, nicht mit Strafe hätte bedrohen können. Die Bestimmung des § 330 cit. trifft Jeden, welcher bei der Leitung oder Ausführung eines Baues einen Verstoß der angegebenen Art begangen hat; sie richtet sich namentlich auch gegen einen nicht-sachverständigen Leiter oder Aufseher eines Baues. Wenn dieser

auch selbst die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ oft nicht kennen mag, so enthält der § 330 für ihn das Gebot, sich nach denselben zu erkundigen, und wenn der Gesetzgeber auch einen solchen Leiter oder Aufseher eines Baues im Falle eines Verstoßes der fraglichen Art mit Strafe bedroht, so kann dieses nur auf der Annahme beruhen, daß die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ so feststehend seien, daß Jeder sich bei gehöriger Erkundigung von denselben, soweit sie ihn für einen einzelnen Fall interessieren, vergewissern könne.“

(Fortf. folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine neue Warmwasserheizung. Die Heizmethode, welche die neue Warmwasserheizung von M. Buisse in Magdeburg einführt, hat hauptsächlich den Zweck, bei periodischem Heizen von Räumen, wie in Schulen, Kirchen, Sälen u., ein Einfrieren des Wassers zu verhüten, indem das Wasser vor dem Anheizen erst in die Leitung eingepumpt und hierauf wieder abgelassen wird. Es kommen hierbei Heizkörper von einer solchen Querschnittsform in Anwendung, welche bei einer möglichst großen Heizfläche verhältnismäßig nur wenig Wasser enthalten, um die Dauer des Füllens resp. Ablassens möglichst abzukürzen.

Die Heizkörper werden unter dem Fußboden des zu heizenden Raumes so angeordnet, daß die durch sie erwärmte Luft durch in den Fußboden eingeschnittene Oeffnungen nach oben steigen kann. Die kalte Luft strömt durch die Seitenöffnungen von außen nach und erwärmt sich; frische Luft kann dabei leicht von außen unter dem Fußboden zugeführt werden, sodaß sich eine gute Ventilation damit verbinden läßt.

Im Verhältnisse zu ihrer Querschnittsbreite haben die Heizkörper eine sehr geringe Höhe, sodaß sie bei sehr geringem Raum-inhalte eine möglichst große Heizfläche besitzen. Hauptsache ist, daß der betreffende Querschnitt eine sehr knappe Höhe im Vergleich zu seiner Breite besitzt.

An die Enden derartiger Heizkörper schließen sich Rohrstücke an, welche durch zwei Kommunikationsröhren so untereinander in Verbindung stehen, daß das eine Leitungsrohr von dem einen Ende des Heizkörpers oben, während das zweite Leitungsrohr von dem anderen Ende unten in einen Kessel einführt, wie dies bei derartigen Heizungen gewöhnlich der Fall ist. Durch Oeffnen eines Hahnes, der in einer an das besagte untere Leitungsrohr sich anschließenden Röhre angeordnet ist, wird die Heizung in ein seitlich angebrachtes Bassin entleert, um ein Einfrieren desselben zu verhüten. Die Entleerung des Kessels ist nicht erforderlich, da derselbe tiefer liegt und der Kälte nicht so ausgesetzt ist. Die Heizung wird durch eine Pumpe gespeist, welche das vorher gebrauchte Wasser aus dem Bassin in ein Reservoir drückt, das in passender Höhe über dem Kessel angeordnet ist und mit demselben durch ein Rohr in Verbindung steht. Vom Reservoir aus wird dann die ganze Heizung gefüllt.

Eine mit den vorstehend beschriebenen Heizkörpern eingerichtete Warmwasserheizung soll für eine mittelgroße Kirche von ca. 10,000 cbm Raum etwa 700 Liter Wasser erfordern. Dieses Quantum kann ein Mann innerhalb 15 bis 20 Minuten in die Heizung einpumpen, während die bisher gebräuchlichen Rohrläufe bei der gleichen Heizfläche ungefähr das Doppelte dieses Quantums erfordern.

— en —

Zur elektrischen Kraftübertragung. Ingenieur Joseph Popper war der Erste, welcher die Idee der elektrischen Kraftübertragung ausgesprochen und sogar eine vollständige Organisation derselben zu ihrer praktischen Verwerthung vorgeschlagen hat. Er fand aber keine Beachtung, und trotzdem ein Freund damals Assistent am physikalischen Institute in Wien war, gelang es ihm nicht, die beiden im Besitze des Institutes befindlichen elektrischen Maschinen behufs Anstellung von Experimenten zur Verfügung gestellt zu erhalten. Indignirt hinterlegte er seine Ideen zur Wahrung der Priorität derselben in einem versiegelten Schreiben am 6. November 1862 bei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Auf sein Ersuchen wurde dieses Schreiben in der Sitzung am 30. November 1882 eröffnet. Es trägt den Titel: „Ueber die Benützung der Naturkräfte“. Durch die in diesem Schreiben ausgesprochenen Ideen hat sich Popper die Priorität, zuerst die Idee der elektrischen Kraftübertragung ausgesprochen und an ihre praktische Verwerthung gedacht zu haben, ganz unzweifelhaft gewahrt. — So brachte uns erst die Wiener Ausstellung 1873 die erste elektrische Kraftübertragung. Wäre es Popper vergönnt gewesen, schon damals, also 11 Jahre früher, Versuche anzustellen, um wie viel eher wäre man an die Bervollkommnung der elek-

trischen Maschinen gegangen? Er war aber ganz arm und hatte keine einflußreichen Freunde und Gönner, deshalb hielt man die beiden Maschinen lieber wohl verschlossen in Glaskästen als Schaustücke, als daß man es ihm erlaubt hätte, mit denselben zu experimentiren.

Kostenberechnung für elektrische Beleuchtung.

Ober-Ingenieur Bach hielt kürzlich einen interessanten Vortrag über die Kosten der elektrischen Beleuchtung des Webbaales der mechanischen Weberei in Linden bei Hannover. Die dortige maschinelle Anlage besteht aus einer 25pferdigen schnell laufenden Hochdruck-Dampfmaschine und einer dynamo-elektrischen Maschine für 150 Glühlichter von je 16 bis 20 Normalkerzen Lichtstärke. Die gesammten Kosten für Anlage und Installation werden auf 27,500 Mk. berechnet. Die Kosten der Betriebskraft betragen für jedes Glühlicht 3,3 Pfg. pro Stunde, die Betriebskosten jedes Glühlichtes ferner etwa 2 Pfg. pro Stunde, so daß die gesammten Beleuchtungskosten 5,3 Pfg. pro Glühlicht und Stunde ausmachen. Dem gegenüber stehen die Kosten für eine Beleuchtungsanlage pro 150 Gasflammen von gleicher Leuchtkraft. Stellen sich die Anlagelkosten (in Fabrikräumen) für 150 Gasflammen auf 1800 Mk., so macht das bei 150 Tagen zu je 4 Stunden Brennzeit 0,225 Pfg. pro Gasflamme und Stunde. Beträgt ferner der Gasverbrauch pro Flamme und Stunde 0,225 kbm, so würden bei einem Gaspreise von 23 Pfg. pro kbm die Gesamtkosten für Gasbeleuchtung pro Flamme und Brennstunde 5,4 Pfg. ausmachen, also etwas mehr als die obenbezeichneten Kosten der Glühlichtbeleuchtung. Erst bei einem Gaspreise von 23 Pfg. für 1 kbm würden sich also die Kosten für Gasbeleuchtung den Kosten für Glühlichtbeleuchtung gleichstellen, bei Gaspreisen unter 23 Pfg. aber geringer sein. Ferner ist die Gasbeleuchtung sicherer in Hinsicht auf Betriebsstörungen und auf Beschädigungen der Leitungen und Lampen, einfacher in Hinsicht auf den Betrieb, dagegen ist die elektrische Beleuchtung vorzuziehen in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Luft in den beleuchteten Räumen, auf die Farbenerkennung und auf die Feingefährlichkeit. (Dingler's polytechn. Journal.)

Reinigung von Abfallwasser. Wie das „Wochenblatt für Architekten und Ingenieure“ mittheilt, hat Ingenieur J. König Versuche gemacht, fauliges Abfallwasser aus Gerbereien, Schlachthäusern u. auf einfache und billige Weise so weit zu reinigen, daß dasselbe ohne Bedenken in Flüsse und kleinere Wasserläufe abgelassen werden kann. Er benutzte zu seinen Beobachtungen und Messungen ein $3\frac{1}{2}$ m hohes, stark verzinnertes Drahtnetz, welches unter einem stumpfen Winkel verschiedene Male eingebogen war. Durch das Herabrieseln an einem solchen Drahtnetz findet eine sehr große Ausbreitung des Wassers statt, und dadurch, daß die Luft auf beiden Seiten der dünnen Schicht einwirken kann, und letztere an den Querdrähten vollständig gebrochen wird, kommt jedes kleinste Wassertheilchen wiederholt mit Luft in Berührung, und ist die Wirkung eine äußerst intensive. Das Versuchswasser enthielt pro Liter

	vor dem Herabrieseln:	nach dem Herabrieseln:
Sauerstoff	3,0 kcm,	9,0 kcm,
Schwefelwasserstoff	20,4 mg,	0,9 mg,
Schwefelsäure	48,6 mg,	72,0 mg,

Man sieht hieraus, daß in der That die Oxydation eine recht lebhafte ist. Ferner wurde konstatiert, daß Wasser, welches einen fauligen Geruch hatte, denselben durch das Herabrieseln an dem Drahtnetz verlor. Es sind also die Wirkungen des Rieselns am Drahtnetz ganz gleich denjenigen auf einer Wiese, nur energischer und vollkommener. Die Breite eines solchen Drahtnetzes wird danach bemessen, daß an einem Streifen von 50 cm Breite pro Minute 6 Liter herabrieseln, also bei 1,0 m Breite 12 Liter u. s. w. Für die Höhe, welche sich nach der Verderbnis des Wassers richten muß, genügen beispielsweise 4—5 m bei 20 mg Schwefelwasserstoff pro Liter. — Was die praktische Verwendung dieses Verfahrens anbelangt, so ist zu bemerken, daß ein an organischen Schlammstoffen sehr reiches Wasser vorher in Klärteichen gereinigt werden muß. Enthält ein Wasser nur geringe Mengen suspendirter organischer Substanz, so kann es direkt zur Lüftung zugelassen werden; andererseits läßt sich leicht oben am Drahtnetz ein trichterförmiger Aufsatz anbringen, der mit feinen Löchern versehen ist, und mit einer zweckmäßigen Filtrirmasse (Koaß, Sand, Holzkohle u.) gefüllt wird.

Handwerker, aber keine „Herren!“ Die „Schlesische Schulzeitung“ bringt einen recht beherzigenswerthen Artikel über die geradezu sorglose Art und Weise, wie heutzutage die Eltern in die Wahl der von ihren Kindern zu besuchenden Schulen verfahren. Das Blatt schreibt: Wir haben schon öfter Gelegenheit genommen, die tadelnswerthe Sucht vieler Eltern, ihre Jungen in jedem Falle in höheren Schulen unterzubringen, gebührend zu beleuchten, und